



Beschlussvorlage 2022/311	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.11.2022	öffentlich

Belegung von landkreiseigenen Sportstätten; Grundsatzentscheidung über die Weiterverrechnung der ab 01.01.2023 geltenden Umsatzsteuer für Vermietungen durch die Abt. Gebäudewirtschaft an Friedberger Nutzende

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt grundsätzlich ab 01.01.2023 die jeweils gültige Mehrwertsteuer auf Miete bei der Rechnungsstellung an Friedberger Nutzende auszuweisen und abzurechnen.
2. Um die Vereine zu entlasten, wird die Weiterverrechnung der ab 01.01.2023 gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer für 1 Jahr ausgesetzt. Der Vollzug erfolgt ab 01.01.2024.
3. Um die Gleichbehandlung der Friedberger Vereine zu wahren, wird für die Benutzung von stadteigenen bzw. landkreiseigenen Sportsstätten wie bisher ein Stundensatz in gleicher Höhe beibehalten.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Stadt Friedberg ergeben sich dadurch erhebliche zusätzliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die kommunalen Gebietskörperschaften nur im Rahmen ihrer ertragsteuerlich relevanten Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind, galt nach der Neuordnung nur noch bis zum 31. Dezember 2016. Entgegen den bisherigen Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht nun schon seit geraumer Zeit die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich-rechtliche bzw. hoheitliche Tätigkeiten und Bereiche diese Unternehmereigenschaft aus. Als Übergangsfrist, die mit einem entsprechenden Befreiungsantrag an das jeweilige zuständige Finanzamt beantragt werden konnte, galt zunächst der 31. Dezember 2020.

Die Stadt Friedberg hat von dieser Befreiungsregelung Gebrauch gemacht.

Die Übergangsfrist für die Anwendung der bisherigen Regelung wurde zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, ohne dass hierfür ein erneuter Antrag zu stellen war.

Ab dem 1. Januar 2023 muss die Stadt Friedberg nun zwingend bei Rechnungstellungen die gültige Umsatzsteuer gegenüber den Nutzenden ausweisen. Dies gilt auch für die stundenweise Vermietung von städtischen Räumen, wie der Max-Kreitmayr-Halle.

2. Entscheidung über die Weiterverrechnung von Nutzungsentgelt kreiseigener Sportstätten an Friedberger Nutzende im Stadtrat 2020

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat, anders als die Stadt Friedberg, zur Anwendung der alten Rechtslage nur bis Ende 2020 erklärt. Somit erfolgte seit 01.01.2021 bei der Abrechnung für die Belegung der kreiseigenen Sportstätten durch die örtlichen Sportvereine die Rechnungsstellung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Nach Diskussion und Beschluss im Stadtrat am 10.12.2020 wurde die Weiterverrechnung der Mehrwertsteuer an die Vereine für weitere 2 Jahre ausgesetzt und die entstandenen Mehrkosten von der Stadt getragen.

3. Weiterverrechnung Mehrwertsteuer ab 01.01.2023

3.1 Hallennutzung durch Vereine

Für die Benutzung aller städtischen und landkreiseigenen Sportstätten im Stadtgebiet werden den nutzenden Friedberger Vereinen je Nutzungsstunde derzeit 5,- €/h in Rechnung gestellt.



a) Landkreishallen

Die Abrechnung der Belegungszeiten von Friedberger Vereinen in landkreiseigenen Hallen, Schwimmbad und Außensportanlagen erfolgt in einer jährlichen Sammelrechnung durch den Landkreis Aichach-Friedberg an die Stadt Friedberg. Der vom Landkreis in Rechnung gestellte Stundensatz beträgt derzeit 14,- €/h. Seit 01.01.2021 weisen die vom Landkreis ausgestellten Rechnungen wie o.g. die gesetzliche Mehrwertsteuer aus.

Die Stadt Friedberg gibt diese Mehrkosten ab 01.01.2023 anteilig weiter und erhöht den städtischen Weiterverrechnungssatz um die anteilige Umsatzsteuer an die Friedberger Vereine auf **5,95 €/h** (= + 19 %). Die verbleibenden jährlichen städtischen Mehrkosten aus der Subventionierung betragen dann noch rd. 10.000 €.

b) städtische Hallen

Szenario B-1: Dem bisherigen städtischen Verrechnungssatz von 5,- €/h wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzugerechnet (NEU: **5,95 €/h** inkl. 19 % USt.)

Szenario B-2: Der bisherige Verrechnungssatz von 5 €/h wird unverändert beibehalten, enthält aber 19 % USt., so dass die städtischen Einnahmen in dieser Konstellation tatsächlich auf den Nettobetrag von **4,21 €/h** (= - 19 % USt.) sinken und die Haushaltsbelastung um rd. + 11.000 € steigt.

Aus Gleichbehandlungsgründen schlägt die Verwaltung vor, die Verrechnungssätze an Friedberger Vereine für die Benutzung von stadteigenen und landkreiseigenen Sportsstätten wie bisher in gleicher Höhe beizubehalten.

3.2 Max-Kreitmayr-Halle

Ab 01.01.2023 wird bei Rechnungstellungen, deren Grundlage die Benutzungsordnung ist, die jeweils gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen und dazugerechnet.

3.3 Nutzungsvereinbarungen / Mietverträge

Der bisherige Mietzins bzw. das Nutzungsentgelt für Vereine beträgt in der Regel 1,25 €/m² und Monat. Ab 01.01.2023 wird den Nutzenden die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzugerechnet.

Für alle Rechnungen an gewerbliche Nutzende wird ab 01.01.2023 ebenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer ausgewiesen und dazugerechnet (Rechtsanspruch wegen Vorsteuerabzugsmöglichkeit).

Die vorhandenen Verträge werden dementsprechend angepasst.

